



## ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

### Thema: FLÜCHTLINGE

**Vorläufiges Europäisches Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen ([SEV Nr. 12](#)) und sein Protokoll ([SEV Nr. 12A](#)), am 11. Dezember 1953 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.**

Inkrafttreten: 1. Juli 1954.

Das Abkommen betrifft die Systeme der sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen. Es sieht vor, daß Staatsangehörige aller Vertragsparteien berechtigt sind, die Leistungen nach den Gesetzen und Regelungen jeder anderen Vertragspartei unter denselben Bedingungen in Anspruch zu nehmen wie die Staatsangehörigen des letzteren, sofern die Aufenthaltsbedingungen erfüllt sind.

Das Protokoll<sup>1</sup> erweitert die Bestimmungen des Abkommens auf Flüchtlinge.

\* \* \*

**Vorläufiges Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit unter Ausschluss der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen ([SEV Nr. 13](#)) und sein Protokoll ([SEV Nr. 13A](#)), am 11. Dezember 1953 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.**

Inkrafttreten: 1. Juli 1954.

Das Abkommen betrifft die Systeme der sozialen Sicherheit unter Ausschluss der Systeme, die unter das vorläufige Europäische Abkommen über die Systeme der sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen fallen ([SEV Nr. 12](#)). Es sieht vor, daß Staatsangehörige aller Vertragsparteien berechtigt sind, die Leistungen nach den Gesetzen und Regelungen jeder anderen Vertragspartei unter den gleichen Bedingungen in Anspruch zu nehmen, wie die Staatsangehörigen des letzteren, sofern gewisse Aufenthaltsbedingungen erfüllt sind.

Das Protokoll<sup>2</sup> erweitert die Bestimmungen des Abkommens auf Flüchtlinge.

\* \* \*

---

<sup>1</sup> Zusatzprotokoll zum Vorläufigen Europäischen Abkommen über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen ([SEV Nr. 12A](#)), am 11. Dezember 1953 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt, trat am 1. Oktober 1954 im Kraft.

<sup>2</sup> Zusatzprotokoll zu dem Vorläufigen Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit unter Ausschluss der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen ([SEV Nr. 13A](#)), am 11. Dezember 1953 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt, trat am 1. Oktober 1954 in Kraft.

**Europäisches Fürsorgeabkommen (SEV Nr. 14) und sein Protokoll (SEV Nr. 14A)**, am 11. Dezember 1953 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 1954.

In diesem Übereinkommen verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien, die sich erlaubt auf ihrem Hoheitsgebiet aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie ihren eigenen Staatsangehörigen die Leistungen der Sozial- und Gesundheitsfürsorge zu gewähren.

Das Protokoll<sup>3</sup> erweitert die Bestimmungen des Abkommens auf Flüchtlinge.

\* \* \*

**Europäisches Übereinkommen über die Aufhebung des Sichtsvermerkszwangs für Flüchtlinge (SEV Nr. 31)**, am 20. April 1959 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 4. September 1960.

Ziel des Abkommens ist es, Reisen von Flüchtlingen, die sich auf dem Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien aufhalten, zu erleichtern. Hierzu sieht es vor, daß Flüchtlinge ohne Sichtvermerkszwang das Hoheitsgebiet aller Vertragsparteien für eine Höchstdauer von drei Monaten betreten dürfen. Dies gilt jedoch nicht für Personen in bezahlter Stellung. Das Übereinkommen legt ferner fest, daß Flüchtlinge jederzeit wieder in das Hoheitsgebiet der Vertragspartei, deren Behörden ihnen einen Reiseausweis ausgestellt haben, aufzunehmen sind, und zwar auf einfaches Ersuchen der ersteren Vertragspartei.

\* \* \*

**Protokoll zu dem Europäischen Übereinkommen über konsularische Aufgaben betreffend den Schutz der Flüchtlinge (SEV Nr. 61A)**, am 11. Dezember 1967 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Protokoll tritt nach der fünften Ratifizierung in Kraft..

Das Protokoll enthält Bestimmungen betreffend Flüchtlinge im Sinne von Artikel 48 der Konvention (SEV Nr. 61).

\* \* \*

**Europäisches Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge (SEV Nr. 107)**, am 16. Oktober 1980 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Dezember 1980.

Das Übereinkommen sieht die Annahme einheitlicher Regeln zur Bestimmung des Staates vor, der die Verantwortung für einen Flüchtling übernehmen soll, insbesondere bei der Ausstellung eines Reiseausweises. Das Übereinkommen legt insbesondere die Bedingungen fest, unter denen bei einem Wohnsitzwechsel des Flüchtlings die Verantwortung für die Ausstellung eines Reiseausweises von einem Vertragsstaat auf einen anderen übergeht.

Quelle Europarat – Vertragsbüro auf <https://conventions.coe.int>

---

<sup>3</sup> Zusatzprotokoll zu dem Europäischen Fürsorgeabkommen (SEV Nr. 14A), am 11. Dezember 1953 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt, trat am 1. Oktober 1954 in Kraft.